

EUROPAISCHE INVESTITIONSBANK

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Direktoriums

Fassung der Bekanntmachung
vom 14. März 2019



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU

*Vom Verwaltungsrat im März 2019 genehmigt
Mit Wirkung vom 14. März 2019*

1 Geltungsbereich des Kodex

Der vorliegende Verhaltenskodex (nachstehend der „Kodex“) gilt für die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank (die „Bank“) nach der Übernahme ihres Mandats und soweit ausdrücklich erwähnt auch für die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums. Er legt die Regeln für berufsethische und verhaltensmäßige Belange dar.

1.1 Werte und Ziele

Die Mitglieder des Direktoriums unterstützen die Ziele der Bank.

Daraus ergeben sich für die Mitglieder des Direktoriums bestimmte Aufgaben und Pflichten: Von ihnen wird erwartet, dass sie sich für die Erreichung der Ziele der EIB einsetzen, loyal, ehrlich und unparteiisch handeln und sich einem hohen Standard der Berufsethik verschreiben.

Die Mitglieder des Direktoriums sind gehalten, ihren dienstlichen Pflichten sorgfältig, effizient und nach besten Kräften nachzukommen.

Die Bank bemüht sich, ein positives Arbeitsumfeld anzubieten, das es allen Kollegen ermöglicht und sie darin bestärkt, in einer Kultur der gegenseitigen Unterstützung und Kooperation zusammenzuarbeiten. In diesem Umfeld sind die Mitglieder des Direktoriums aufgefordert, sich gegenüber ihren Kollegen, den Mitgliedern der anderen Leitungsorgane und des Personals der Bank sowie gegenüber allen Personen, denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit begegnen, höflich und respektvoll zu verhalten und darauf zu achten, dass ihre Haltung jederzeit dem internationalen Charakter der Bank entspricht.

Von den Mitgliedern des Direktoriums wird vorbildliches Verhalten hinsichtlich der Einhaltung der im Kodex festgelegten Regeln und Grundsätze erwartet.

1.2 Chancengleichheit

Als Arbeitgeber garantiert die Bank die Chancengleichheit ihrer Mitarbeiter und die Achtung der Würde des Einzelnen.

1.3 Nichtduldung von Diskriminierung

Der vorliegende Kodex soll höchste Standards hinsichtlich der Nichtduldung von Diskriminierung vorgeben. Gegenüber den Mitarbeitern der Bank und den Mitgliedern ihrer Leitungsorgane enthalten sich die Mitglieder des Direktoriums jeglicher Form von Diskriminierung, wie sie durch die EU-Verträge und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union untersagt ist.

1.4 Grundsätzliche Verhaltensregeln

Bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit wird von den Mitgliedern des Direktoriums insbesondere verlangt, dass sie:

- sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten;
- die von der Bank beschlossenen Regeln, Grundsätze und Leitlinien einhalten, wie den Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Mitarbeiter der EIB zur Öffentlichkeit sowie die Grundsätze für den Schutz der Würde am Arbeitsplatz;

- unter allen Umständen ausschließlich im Interesse der Bank handeln und sich nicht durch persönliche Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen;
- jede Situation vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
- die Vertraulichkeit in Bezug auf Informationen wahren, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben; sie sind auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden;
- die ihnen übertragenen Befugnisse nicht überschreiten und sich an die Vorschriften über Unterschriftsvollmachten halten;
- die volle Verantwortung für die dienstlichen Tätigkeiten behalten, die sie anderen übertragen, und angemessene Beaufsichtigung und Überwachung ausüben;
- die Würde und das Privatleben ihrer Kollegen, der Mitglieder der anderen Leitungsorgane der Bank, der Angehörigen des Personals und aller Personen achten, mit denen sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Bank in Kontakt kommen;
- den Namen und die Ressourcen der Bank nur im Interesse der Bank verwenden.

1.5 Unabhängigkeit

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Bank

- üben die Mitglieder des Direktoriums ihr Amt völlig unabhängig aus und nehmen von Regierungen oder anderen bankexternen Stellen oder Personen keinerlei Weisungen entgegen;
- dürfen die Mitglieder des Direktoriums keine finanziellen Vorteile aus einer Transaktion der Bank, gleich welcher Form – Entschädigung, Provision, günstige Kaufs- oder Verkaufsvereinbarungen, Geschenke oder sonstige –, akzeptieren.

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen

- für die institutionellen Beziehungen zu ihren Ländergruppen insgesamt zuständig bleiben und zur Geschäftsentwicklung im Interesse der EIB beitragen;
- ihre Stellung oder Befugnis in dieser Rolle nicht für die Beteiligung an den Verhandlungen für einzelne Projekte oder an der Projektdurchführung nutzen.

1.6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Mitglieder des Direktoriums sind gemäß den anwendbaren Bestimmungen, Grundsätzen und Leitlinien der EIB zur Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, verpflichtet. Sie bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden.

Diese Verpflichtung ist besonders streng formuliert. Sie spiegelt den Bankcharakter der EIB wider und dient dem Aufbau von Vertrauensbeziehungen mit ihren Darlehensnehmern und anderen Geschäftspartnern.

Es werden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten sicherzustellen und insbesondere den betreffenden Personen den Zugang zu diesen Informationen und gegebenenfalls das Recht zu deren Korrektur zu gewähren, was in Einklang mit den Bestimmungen der „Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr“¹ erfolgt.

¹ Derzeit Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ABl. L 8/1 vom 12. Januar 2001, in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten und ergänzten Fassung

1.7 Verfahren vor dem Ethik- und Compliance-Ausschuss

Der Ethik- und Compliance-Ausschuss entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten, Tätigkeiten, die nicht in Verbindung mit den Aktivitäten der Bank stehen, und Tätigkeiten während der in diesem Kodex definierten Cooling-off-Periode. Die Entscheidungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses werden nach Maßgabe der Leitlinien für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses getroffen und sind für die Mitglieder des Direktoriums unmittelbar nach Übernahme ihres Mandats bindend.

1.8 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Direktoriums vermeiden alle Situationen, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen können.² Interessenkonflikte entstehen, wenn ihre privaten oder persönlichen Interessen die unparteiische und objektive Ausführung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder diesen Anschein erwecken. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden tatsächlichen oder möglichen Vorteil für sie selbst, ihre Angehörigen, sonstige Verwandte oder ihren Freundes- und Bekanntenkreis.

Besonders wenn Mitglieder des Direktoriums direkte oder indirekte persönliche Beziehungen zu einem eventuellen Begünstigten einer Operation der Bank unterhalten oder dem Betreffenden gegenüber irgendeine Interessenbindung besteht, sind sie verpflichtet, dies sofort dem Ethik- und Compliance-Ausschuss mitzuteilen. Bis zu einer Entscheidung des Ausschusses beteiligen sie sich an keiner Aktivität der Bank, die einen Zusammenhang mit ihren privaten oder persönlichen Interessen aufweist. Zu einer derartigen Mitteilung sind sie ebenfalls verpflichtet, wenn sich die persönlichen Beziehungen oder die Interessenbindung zu einem Zeitpunkt ergeben, der nach dem Datum der betreffenden Operation der Bank liegt.

Ein Mitglied des Direktoriums, das sich in einer Situation befindet, aus der ein Konflikt zwischen seinen Interessen und denen der Bank entstehen kann oder die als Ursache für einen Interessenkonflikt erachtet werden kann, muss den Ethik- und Compliance-Ausschuss um eine Entscheidung hierüber ersuchen. Bis zu einer Entscheidung des Ausschusses beteiligt sich das Mitglied des Direktoriums an keiner Aktivität der Bank, aus der ein Konflikt zwischen seinen privaten oder persönlichen Interessen und denen der Bank entstehen kann oder die als Ursache für einen Interessenkonflikt erachtet werden kann.

1.9 Persönliche Vorteile

Es ist den Mitgliedern des Direktoriums nicht gestattet, ihre Entscheidungsbefugnis, ihren Einfluss, die in ihrem Besitz befindlichen geschäftlichen Informationen oder ihre Position als Mitglieder des Direktoriums der Bank zu nutzen, um daraus irgendwelche persönlichen Vorteile zu ziehen. Dies gilt nicht für:

- Vorteile, die die Öffentlichkeit allgemein genießt;
- Vorteile, die die Mitglieder des Direktoriums im Rahmen von spezifischen Vorschriften genießen;
- Vorteile, die die Bank mit Dritten für Mitglieder des Direktoriums vereinbart hat.

1.10 Insider-Informationen – Insider-Geschäfte

Die Mitglieder des Direktoriums, die direkt oder indirekt Zugang zu Insider-Informationen (vgl. nachstehende Definition) haben bzw. darüber verfügen, die

² Es kann zu den verschiedensten Situationen dieser Art kommen. Hierzu gehören unter anderem die Verhandlung oder Zusammenarbeit mit einem Berater, der mit dem betreffenden Mitglied verwandt ist oder einen Verwandten beschäftigt bzw. beschäftigen könnte, sowie die Prüfung eines Darlehensantrags einer Gesellschaft, in der das Mitglied des Direktoriums wichtige persönliche Beziehungen oder Interessen hat bzw. nutzen kann.

- die Bank,
- ein oder mehrere Unternehmen oder Einrichtungen, die direkte oder indirekte Beziehungen zur Bank unterhalten, und
- Wertpapiere jeder Art, unabhängig davon, ob sie von diesen Unternehmen oder Einrichtungen oder von der Bank emittiert wurden bzw. werden, betreffen,

dürfen³

- diese Insider-Informationen nur an Dritte weitergeben, wenn dies im Rahmen der normalen Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Bank geschieht und unbedingt erforderlich ist;
- diese Insider-Informationen weder direkt noch indirekt dazu nutzen, um Transaktionen, bei denen ein finanzielles Interesse (vgl. nachstehende Definition) im Zusammenhang mit diesen Unternehmen bzw. Wertpapieren besteht, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter durchzuführen, zu empfehlen oder davon abzuraten.

Unter „finanziellem Interesse“ ist jedes Recht zu verstehen, in den Genuss von Zinsen, Gewinnanteilen, Wertsteigerungen, Gebühren, sonstigen Zahlungen bzw. Geld- oder Sachleistungen zu kommen.

„Insider-Informationen“ sind nicht veröffentlichte bzw. nicht anderweitig öffentlich verfügbare präzise Informationen, die

- die Bank,
- ein oder mehrere Unternehmen oder Einrichtungen, die direkte oder indirekte Beziehungen zur Bank unterhalten, und
- Wertpapiere jeder Art, unabhängig davon, ob sie von diesen Unternehmen oder Einrichtungen oder von der Bank emittiert wurden bzw. werden, betreffen,
- und deren Veröffentlichung wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf den Kurs dieser Wertpapiere bzw. auf den Marktwert der Wertpapiere der EIB oder der Wertpapiere dieser Unternehmen oder Einrichtungen hätte.

1.11 Private Finanzangelegenheiten

Die Mitglieder des Direktoriums haben ihre privaten Finanzangelegenheiten stets unter vollständiger Einhaltung der und in vollem Einklang mit den Bestimmungen des Kodex durchzuführen. Sie müssen den Interessen der Bank Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Regelung ihrer privaten Finanzangelegenheiten kein Risiko für das Ansehen der Bank mit sich bringt.

Bei der Regelung ihrer privaten Finanzangelegenheiten müssen die Mitglieder des Direktoriums insbesondere

- die Bestimmungen des obigen Artikel 1.10 über Insider-Informationen beachten;
- jeglichen potenziellen, tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikt vermeiden; und
- die Unabhängigkeit des Urteils und der in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Bank erforderlichen Maßnahmen gewährleisten.

1.12 Trennung beruflicher und privater Angelegenheiten

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen dienstliche Kommunikationswege oder berufliche Kontakte im Rahmen ihrer Banktätigkeit nicht zur Erledigung privater Angelegenheiten nutzen. Mit diesem Verbot soll jegliches Risiko einer Vermischung beruflicher und privater Angelegenheiten vermieden werden.

³ Die Mitglieder des Direktoriums müssen die Vorschriften und Richtlinien der EU beachten, insbesondere Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, Richtlinie 2004/72/EG der Kommission sowie alle anderen Rechtsvorschriften über Insider-Handel und Marktmissbrauch in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verletzung dieser Rechtsvorschriften bzw. Richtlinien kann eine Straftat darstellen.

1.13 Erklärungen des Direktoriums

Jedes Mitglied des Direktoriums muss in Einklang mit den einschlägigen Verfahren eine Interessenerklärung ausfüllen und sie an den Leitenden Compliance Officer senden. Dazu ist ein versiegelter Umschlag mit dem Vermerk „Interessenerklärung“, dem Namen des Erklärenden, dessen Unterschrift und dem Datum der Erklärung auf der Rückseite zu verwenden.

Die Interessenerklärung muss spätestens 30 Tage nach der Bestellung zum Mitglied des Direktoriums abgegeben werden und ist wie folgt zu aktualisieren:

- jährlich, und zwar spätestens am 31. Januar jeden Jahres. Die Hauptabteilung Personal leitet allen Mitgliedern des Direktoriums eine Erinnerung an die jährliche Aktualisierung zu; und
- ergeben sich wesentliche Änderungen, so sind diese innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Auftreten mitzuteilen.

In der Interessenerklärung gibt das Mitglied des Direktoriums nach bestem Wissen die Aktivitäten und Vermögenswerte des Ehepartners/Partners⁴ an, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Die Interessenerklärungen der Mitglieder des Direktoriums werden auf der Website der Bank veröffentlicht.

1.14 Orden und Auszeichnungen

Die Mitglieder des Direktoriums informieren den Ethik- und Compliance-Ausschuss über die Verleihung von Orden, Preisen oder sonstigen Auszeichnungen. Erhält das Mitglied des Direktoriums mit dem Preis einen Geldbetrag oder Wertgegenstände, so sind diese nach Wahl des Mitglieds für einen wohltätigen Zweck zu spenden.

1.15 Geschenke und sonstige Vergünstigungen

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen von einer bankexternen Stelle keinerlei direkte oder indirekte Vergünstigungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Bank stehen bzw. stehen könnten, erbitten, erhalten oder annehmen.

Diese Regel dient in erster Linie dazu, die Integrität der Mitglieder des Direktoriums zu wahren, das Ansehen der Bank zu schützen und die Transparenz zu vergrößern. Sie deckt sowohl Sachwerte (Güter und Dienstleistungen) als auch Einladungen nicht-geschäftlicher Natur und ähnliche Vergünstigungen ab, die sich unter Umständen auch auf die Familienangehörigen der Mitglieder des Direktoriums erstrecken („Geschenke“).

Den Mitgliedern des Direktoriums wird daher geraten, von vornherein jedes Geschenkangebot abzulehnen, dessen Wert einen rein *symbolischen Wert*⁵ übersteigt (d.h. Geschenke von unerheblichem Wert wie Notizbücher, Kalender, kleinere Büroartikel und Ähnliches dürfen ohne weiteres angenommen werden). Potenzielle Empfänger müssen Ansprechpartner, die die Absicht geäußert haben, ihnen irgendein Geschenk anzubieten, von dieser Verfahrensweise in Kenntnis setzen.

⁴ „Partner“ wie unter Ziffer 16 „Schlussbestimmungen“ der Verwaltungsbestimmungen für das Personal der Bank (in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten und ergänzten Fassung) definiert.

⁵ Am 1. Mai 2011 entspricht ein *symbolischer Wert* 50 EUR oder weniger und ein *erheblicher Wert* mehr als 150 EUR. Ansonsten gelten die Beträge, die der Leitende Compliance Officer von Zeit zu Zeit mitteilt. Bei einem Wert, der zwischen 50 EUR und 150 EUR liegt, ist dem Leitenden Compliance Officer eine Erklärung vorzulegen.

In einigen Fällen kann jedoch eine Ablehnung den Geber aufgrund unterschiedlicher Geschäftskulturen oder besonderer Umstände in Verlegenheit bringen. In solchen Fällen darf das Mitglied des Direktoriums das Geschenk im Namen der Bank annehmen. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung des Leitenden Compliance Officers.

Die Mitglieder des Direktoriums, die ein Geschenk erhalten haben, dessen Wert einen *Symbolwert* übersteigt, müssen sobald wie möglich nach dessen Erhalt und ungeachtet der Art des Geschenks eine an den Leitenden Compliance Officer gerichtete schriftliche Erklärung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars abgeben.

Kann der Wert des Geschenks nicht aufgrund öffentlich verfügbarer Marktpreise angegeben werden oder wird ein *erheblicher Wert* überschritten, kann der Leitende Compliance Officer nach Prüfung aller Umstände des Falls den Betreffenden auffordern:

- das Geschenk gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften an die Bank auszuhändigen, in deren Eigentum es übergeht;
- das Geschenk abzulehnen und, falls es bereits angenommen wurde, zurückzugeben.

Der oben erwähnte symbolische bzw. erhebliche Wert wird vom Leitenden Compliance Officer in Absprache mit dem Direktor der Hauptabteilung Personal regelmäßig festgelegt und innerhalb der Bank ordnungsgemäß bekannt gemacht. Die Zahl der Geschenke, die während eines Jahres von demselben Geber stammen, wird in einer Liste festgehalten.

Essenseinladungen, Erfrischungen und Empfänge während einer Sitzung oder anderer geschäftlicher Anlässe dürfen üblicherweise angenommen werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie werden unaufgefordert angeboten;
- der Anlass ist rein geschäftlicher Natur;
- die Teilnahme steht in einem Bezug zur Tätigkeit des Mitglieds des Direktoriums;
- die Höhe der Ausgaben ist angemessen und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung üblich;
- die Häufigkeit solcher Einladungen der betreffenden Partei ist bezogen auf die Geschäftsbeziehung nicht übertrieben.

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen oder Ausstellungen, die offensichtlich kommerzieller Natur sind und bei denen der Veranstalter die Reise- und Unterbringungskosten übernimmt, ist der Leitende Compliance Officer vorab zu konsultieren. Gegenüber der Bank ist klar darzulegen, worin die Vergünstigung besteht und inwiefern ihre Annahme berechtigt wäre.

1.16 Verschuldung

Mitglieder des Direktoriums, die bei einer Gesellschaft oder Organisation, zu der sie im Auftrag der Bank Beziehungen unterhalten, ein Darlehen aufnehmen oder die sich allgemein in beschränkten finanziellen Umständen befinden oder übermäßig verschuldet sind, müssen dies unverzüglich dem Leitenden Compliance Officer melden.

1.17 Whistleblowing

a) Meldepflicht

Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, jeden Fall zu melden, der einen Verdacht auf illegales Handeln in der Bank, gravierendes Fehlverhalten oder einen schweren Verstoß gegen die Bestimmungen, Grundsätze oder Leitlinien der Bank oder auf jede sonstige Handlung nahelegt, die den Auftrag oder das Ansehen der Bank beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (nachstehend „Missstände“). Die jeweils gültige Whistleblowing-Politik der Bank und die

entsprechenden Bestimmungen sind für die Mitglieder des Direktoriums verbindlich⁶ Wenn die Meldeverfahren, die in der Whistleblowing-Politik und den entsprechenden Verfahrensbestimmungen der Bank niedergelegt sind, angesichts der Umstände oder der Art des Sachverhalts ungeeignet sind, melden die Mitglieder des Direktoriums ihren Verdacht folgenden Stellen:

- dem Ethik- und Compliance-Ausschuss bei Verdacht auf Missstände im Zusammenhang mit Interessenkonflikten, nicht in Verbindung mit der Tätigkeit der Bank stehende Aktivitäten und Aktivitäten während der Cooling-off-Periode;
- dem Generalinspekteur bei Verdacht auf Missstände im Zusammenhang mit Betrug, Korruption, Nötigung, heimlichen Absprachen, Geldwäsche/Finanzierung des Terrorismus. In Fällen von Verdacht auf Betrug, Korruption, Nötigung, heimliche Absprachen oder irgendeine andere Aktivität, die den Interessen der EU schadet, kann der Whistleblower auch unmittelbar den Generalsekretär oder das OLAF informieren;
- dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in allen anderen Fällen.

Die Mitglieder des Direktoriums sind zur Mitwirkung an jeder offiziellen Untersuchung, Prüfung oder aufgrund der einschlägigen Fakten geforderten ähnlichen Maßnahme verpflichtet.

b) Vertrauliche Behandlung und Schutz

Die Bank sichert Mitgliedern des Direktoriums, die in redlicher Absicht vermeintliche Missstände melden, zu, dass gegen sie keine Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien ergriffen werden, und gewährleistet die vertrauliche Behandlung ihrer Meldungen. Dabei stellt die Bank sicher, dass sie gemäß ihrer Fürsorgepflicht Mitgliedern des Direktoriums, die solche Meldungen in redlicher Absicht gemacht haben, Unterstützung und Schutz gewähren wird.

2 Aktivitäten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank

Aktivitäten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank sind Aktivitäten, die von Mitgliedern des Direktoriums bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Direktoriums können von der Bank „ad personam“ oder als Vertreter der Bank bevollmächtigt oder bestellt werden, im Interesse der Bank jegliche Aktivität auszuüben, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Direktorium erklärt, dass diese Aktivitäten im Interesse der Bank liegen;
- die betreffende Aktivität erlaubt es den Mitgliedern des Direktoriums, ihren dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen in der Bank weiterhin umfassend und ordnungsgemäß nachzukommen;
- die Mitglieder des Direktoriums leiten alle finanziellen Vergünstigungen aus der betreffenden Aktivität an die Bank weiter;
- werden sie von der Bank benannt, vorgeschlagen oder bestellt, so beenden die Mitglieder des Direktoriums diese Aktivitäten zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Mandat als Mitglied des Direktoriums endet.

Da diese Aktivitäten mit der Tätigkeit der Bank verbunden sind, bedürfen sie keiner Genehmigung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss. Allerdings legt das Direktorium dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht vor, in dem diese Aktivitäten für jedes Mitglied des Direktoriums aufgelistet werden.

⁶ Insbesondere kann der Whistleblower aufgrund des Beschlusses des Rates der Gouverneure über Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung auch unmittelbar den Generalsekretär oder das OLAF informieren (vgl. Beschluss des Rates der Gouverneure: „OLAF: Beschluss über Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung“, August 2004).

3 Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank stehen

Die Mitglieder des Direktoriums stellen ihre Arbeit in den Dienst der Bank, um ihren Aufgaben und Verpflichtungen solange umfassend und ordnungsgemäß nachzukommen, wie sie im Dienst der Bank stehen.

Vor der Übernahme einer Aktivität, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank steht, ersuchen die Mitglieder des Direktoriums sowohl während ihrer Amtszeit als auch während der Cooling-off-Periode den Ethik- und Compliance-Ausschuss um Genehmigung dieser Aktivität; ausgenommen hiervon sind die in den Artikeln 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Aktivitäten. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss kann eine solche Tätigkeit mit Bedingungen verknüpfen und die Genehmigung einer solchen Tätigkeit jederzeit widerrufen.

Abgesehen von den sonstigen jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen, Grundsätzen und Leitlinien der EIB beachten die Mitglieder des Direktoriums, die eine nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank stehende Aktivität ausüben – insbesondere die in den Artikeln 3.1 und 3.2 beschriebenen Aktivitäten –, die folgenden Bestimmungen:

- (i) die Aktivität darf das unabhängige Urteil und die freie Entscheidung der Mitglieder des Direktoriums nicht beeinträchtigen;
- (ii) die Aktivität erlaubt es den Mitgliedern des Direktoriums, ihren dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen in der Bank weiterhin umfassend und ordnungsgemäß nachzukommen;
- (iii) die Aktivität darf sich nicht nachteilig oder schädigend auf Mandat oder Ansehen der Bank auswirken oder den Interessen der Bank in irgendeiner Weise zuwiderlaufen;
- (iv) die Aktivität darf nicht zu einem Konflikt zwischen den persönlichen Interessen eines Mitglieds des Direktoriums und den Interessen der Bank führen.

3.1 Aktivitäten für Stiftungen und wohltätige Einrichtungen

Die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, ihre Freizeit oder ihr Privatvermögen als eine Form der privaten Freizeitbeschäftigung unentgeltlich in den Dienst von Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen zu stellen, die künstlerische, wohltätige, kulturelle, pädagogische, philosophische, religiöse oder sportliche Aktivitäten fördern. All diese unentgeltlichen Aktivitäten, darunter auch ordentliche und ehrenamtliche Mitgliedschaften, müssen nicht gemeldet werden und bedürfen nicht der Genehmigung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss, sind allerdings dem Leitenden Compliance Officer anzuzeigen. Diese Aktivitäten dürfen unter keinen Umständen zu einem Interessenkonflikt führen und die Mitglieder des Direktoriums nicht daran hindern, ihre dienstlichen Aufgaben zu erfüllen.

Stiftungen und ähnliche Einrichtungen sind gemeinnützige Einrichtungen oder Verbände, die im öffentlichen Interesse auf den genannten Gebieten tätig sind.

Mitgliedschaften und Aktivitäten, die den obengenannten Bedingungen dieses Artikels nicht entsprechen, müssen vom Ethik- und Compliance-Ausschuss in Einklang mit Artikel 3 genehmigt werden.

3.2 Politische Aktivitäten

Die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, ordentliche Mitglieder politischer Parteien zu sein und bei öffentlichen Wahlen als Kandidaten anzutreten. Um Zweifel auszuschließen, gilt Folgendes: Die bloße Mitgliedschaft in oder die Verbindung zu einer politischen Partei ohne jede aktive Beteiligung und/oder damit verbundene politische Aktivitäten unterliegt nicht der Genehmigung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss.

Beabsichtigen Mitglieder des Direktoriums, bei öffentlichen Wahlen zu kandidieren oder

politische Ämter anzustreben oder an einem Wahlkampf teilzunehmen oder öffentliche Stellungnahmen für eine politische Partei oder eine Gewerkschaft oder eine andere Organisation mit politischem Hintergrund bzw. politischen Zielen abzugeben oder aktiv politisch tätig zu werden, müssen sie um eine Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu der Frage ersuchen, ob diese geplanten politischen Aktivitäten ihre Verfügbarkeit für ihr Amt in der Bank und für die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen können; der Ethik- und Compliance-Ausschuss entscheidet daraufhin, ob das Mitglied des Direktoriums

- unbezahlten Urlaub nimmt, oder
- von seinem Amt zurücktritt.

Die obengenannten politischen Tätigkeiten dürfen unter keinen Umständen das Risiko eines Interessenkonflikts mit sich bringen.

3.3 Lehre, Veröffentlichungen und Vorträge

Gelegentlich im Interesse der europäischen Integration abgehaltene unentgeltliche Kurse und andere Public-Relations-Aktivitäten auf Gebieten, die im Interesse der Europäischen Union liegen, bedürfen keiner Genehmigung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss.

Alle Vergütungen einschließlich Honoraren aus dem Copyright auf Publikationen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Bank, für Artikel, Vorträge oder Konferenzen sind nach Wahl des Mitglieds für einen wohltätigen Zweck zu spenden.

Die Mitglieder des Direktoriums können Vorträge halten, Artikel oder Bücher verfassen und ähnlichen Tätigkeiten mit akademischem Charakter nachgehen, sofern diese Tätigkeiten, insbesondere was die Vertraulichkeit betrifft, mit dem Kodex in Einklang stehen.

Mitglieder des Direktoriums, die als Privatperson handeln, müssen gegebenenfalls erklären, dass die von ihnen geäußerten Meinungen und Anschauungen nicht notwendigerweise die Meinungen und Anschauungen der Bank widerspiegeln.

4 Aktivitäten während der Cooling-off-Periode

Beabsichtigt ein ehemaliges Mitglied des Direktoriums, eine offizielle oder berufliche Position oder Beschäftigung in den ersten zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt anzunehmen, sei dies nun am Ende seines Mandats oder nach einem Rücktritt, muss es den Ethik- und Compliance-Ausschuss rechtzeitig informieren und dessen generelle oder spezifische Genehmigung einholen. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss kann eine solche Aktivität mit Bedingungen verknüpfen und die Genehmigung einer solchen Aktivität jederzeit widerrufen.

Während der ersten zwölf Monate nach Beendigung ihrer Amtszeit dürfen die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums in Angelegenheiten, für die sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Mitglieder des Direktoriums während ihrer Amtszeit zuständig waren, gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane der EIB und Mitarbeitern der Bank nicht die Interessen ihrer Kunden, ihres Unternehmens oder Arbeitgebers vertreten.

Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst und jedes öffentliche Amt in einem Mitgliedstaat oder in einer seiner öffentlichen Einrichtungen, die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder in einem diesem entsprechenden Beschlussorgan einer oder mehrerer anderen(er) internationalen(er) Organisation(en) oder multilateralen(er)/bilateralen(er) Finanzierungsinstitution(en) oder eine Beschäftigung bei diesen erfordern keine Meldung an den Ethik- und Compliance-Ausschuss und bedürfen nicht der Genehmigung durch den Ausschuss.

5 Externe Beziehungen

Die Mitglieder des Direktoriums können durch ihre Handlungen das Ansehen der Bank beeinträchtigen. Daher müssen sie sich bei allen dienstlichen Kontakten außerhalb der Bank untadelig verhalten.

Die Mitglieder des Direktoriums sind gehalten, sich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten bei allen Formen der Kommunikation – sowohl schriftlich als auch mündlich – professionell und höflich zu verhalten; dies gilt auch für E-Mails, Kommunikation über das Internet, elektronische Mitteilungen und alle sonstigen Mittel der elektronischen Kommunikation.

5.1 Faires Verhalten

Die Mitglieder des Direktoriums bemühen sich stets um einen fairen und entgegenkommenden Umgang mit Dritten. Dies gilt insbesondere für das Verhalten gegenüber Geschäftspartnern der Bank sowie gegenüber Anspruchs- und Interessengruppen.

5.2 Externe Kommunikation

Die Mitglieder des Direktoriums sollten Stellungnahmen oder Meinungsäußerungen vermeiden, die sich als peinlich erweisen oder ein falsches Bild von der Bank geben bzw. dazu führen könnten, dass Zweifel an den Grundsätzen und Verfahren der Bank entstehen oder unberechtigte Hoffnungen hinsichtlich der möglichen Gewährung bzw. der Bedingungen und Modalitäten eines Darlehens oder jeder sonstigen Operation oder Transaktion mit der Bank geweckt werden.

Wann immer Mitglieder des Direktoriums in Ausübung ihrer Tätigkeit aufgefordert werden, sich zur Politik der Institutionen oder Organe der Europäischen Union oder zu den Beziehungen der Bank zu diesen Institutionen oder Organen zu äußern, so sind sie zu der gebotenen Diskretion unter Beachtung des Status der Bank als europäische Institution verpflichtet.

Aus Rücksicht auf das Prinzip der kollektiven Verantwortung sollen die Mitglieder des Direktoriums in der Öffentlichkeit keine Kommentare abgeben, die einen vom Direktorium oder einem anderen Leitungsorgan der Europäischen Investitionsbank gefassten Beschluss in Zweifel ziehen würden. Sie sollen es auch unterlassen, mit dem, was in Sitzungen des Direktoriums oder der anderen Leitungsorgane geäußert wird, an die Öffentlichkeit zu gehen.

6 Interne Beziehungen

6.1 Allgemeine Grundsätze für Arbeitsbeziehungen

Die Bank ist bestrebt, auf Loyalität und gegenseitigem Vertrauen beruhende Arbeitsbeziehungen zu fördern. Die Arbeitsbeziehungen sollten sich – unabhängig von der hierarchischen Ebene – durch Kooperationsbereitschaft, gegenseitige Achtung, Nichtdiskriminierung und Höflichkeit auszeichnen.

6.2 Verhalten gegenüber unterstellten Mitarbeitern

Die Mitglieder des Direktoriums fördern ein Arbeitsklima, das gute Arbeitsbeziehungen gewährleistet und die Entstehung persönlicher Konflikte verhindert. Unterstellte Mitarbeiter sind mit Respekt und ohne Begünstigung zu behandeln und zu beurteilen. Kritik ist offen und ehrlich und ohne versteckte Andeutungen oder Drohungen zu äußern. Sollten im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem unterstellten Mitarbeiter hinsichtlich der Durchführung der ihm

übertragenen Aufgaben gravierende Probleme auftreten, so ist der Direktor der Hauptabteilung Personal unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

6.3 Verhalten gegenüber Kollegen

Die Bank fordert die Mitglieder des Direktoriums auf, loyal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Das Verbreiten von Fehlinformationen oder das Zurückhalten von Informationen, die ungerechtfertigte Verweigerung der Zusammenarbeit mit Kollegen sowie generell obstruktives Verhalten oder systematische Diskreditierungen sind auf allen Ebenen unbedingt zu unterlassen.

6.4 Würde am Arbeitsplatz

Jegliche Form der Belästigung und des Mobbing am Arbeitsplatz ist inakzeptabel. Die Bank bietet allen Opfern von Belästigung und Mobbing ihre Unterstützung an. Die Mitglieder des Direktoriums sollten weder Opfer noch Verursacher irgendeiner Form der Belästigung oder des Mobbing sein. Die Mitglieder des Direktoriums handeln in Einklang mit der jeweils geltenden Politik der Bank zur Würde am Arbeitsplatz.

6.4.1 Erschwerende Umstände

Falls es sich bei der Person, von der die Belästigung oder das Mobbing ausgeht, um den Vorgesetzten des Opfers handelt, der auf die Einstellung, den beruflichen Status oder die Karriereentwicklung des Opfers Einfluss nehmen kann, und die betreffende Person ihr Verhalten trotz offizieller Aufforderung zur Unterlassung dieser Belästigung nicht ändert, so macht sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig.

6.4.2 Verpflichtung zur Hilfeleistung

Mitglieder des Direktoriums, die Zeugen von Verhaltensweisen werden, die eine Form von Belästigung oder Mobbing darstellen, sind verpflichtet, dem Opfer ihre Hilfe anzubieten und sicherzustellen, dass der Direktor der Hauptabteilung Personal angemessene Maßnahmen ergreift. Mitglieder des Direktoriums, die in vollständiger Kenntnis der Fakten Opfer daran gehindert haben, die Angelegenheit zu melden, bzw. hierzu oder zur Diskreditierung der Opfer beigetragen haben, werden als für die Situation mitverantwortlich angesehen.

7 Private Nutzung der Dienste und Einrichtungen der Bank

Mitglieder des Direktoriums dürfen von Angehörigen des Personals, Beratern oder sonstigen Erbringern von Dienstleistungen für die Bank nicht die Durchführung privater Aufgaben für sich oder ihre Familien verlangen.

Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, das Eigentum der Bank zu achten und zu schützen.

Die Bank ist bereit, die private Nutzung ihrer Einrichtungen zu bestimmten Anlässen und innerhalb angemessener Grenzen zu gestatten. Laptops und ähnliche Ausrüstungsgegenstände können außerhalb der Arbeitszeit privat genutzt werden. Die vorgeschriebenen Verfahren sind grundsätzlich einzuhalten, so dass die Nutzer die Kosten verschiedener Dienste, insbesondere Telekommunikationsgebühren, selbst tragen.

Jedem Mitglied des Direktoriums steht permanent ein Dienstwagen und ein Fahrer zur

Verfügung. Von Fahrern dürfen keine privaten Fahrten verlangt werden, wenn dies für die Fahrer mit Überstunden oder Reisekosten verbunden ist, es sei denn, die Nutzung des Dienstwagens ist aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt.

Mitglieder des Direktoriums, die eine ordnungsgemäß genehmigte Aktivität ausüben, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank steht, dürfen die Mittel der Bank nicht missbräuchlich nutzen oder den Namen, das Ansehen oder die finanzielle Unterstützung der Bank auf unzulässige Weise verwenden.

8 Sonstige Bestimmungen

Die obigen Bestimmungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Verhaltenskodex es nicht zulassen, im Hinblick auf eine spezifische Angelegenheit einen Beschluss zu fassen, entscheidet der Ethik- und Compliance-Ausschuss auf der Basis der Grundsätze und Bestimmungen der Verhaltenskodizes für Mitglieder der EU-Institutionen und -Organe sowie für Mitglieder der Beschlussorgane der internationalen Finanzierungsinstitutionen.

9 Zuständigkeit für die Anwendung des Kodex

In Angelegenheiten, die nach diesem Kodex und den Leitlinien für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses in dessen Zuständigkeit fallen, informieren die Mitglieder des Direktoriums schriftlich den Generalsekretär, dem das Sekretariat für den Ethik- und Compliance-Ausschuss anvertraut ist und der die Mitglieder dieses Ausschusses entsprechend informiert.

Bei allen weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kodex wenden sich die Mitglieder des Direktoriums unmittelbar an den Leitenden Compliance Officer. In Einklang mit den Leitlinien für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses können die Mitglieder des Direktoriums auf streng vertraulicher Basis auch informell den Leitenden Compliance Officer konsultieren.

Eine solch informelle und vertrauliche Konsultation dient lediglich allgemeinen und vorläufigen Informationszwecken und hat für künftige Entscheidungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses in der betreffenden Angelegenheit keinerlei Bindungswirkung.

Die Mitglieder des Direktoriums können in allen Phasen eines gegen sie eingeleiteten Disziplinarverfahrens Einspruch einlegen.

EUROPAISCHE INVESTITIONSBANK

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Direktoriums

Fassung der Bekanntmachung
vom 14. März 2019



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
☎ +352 4379-22000
www.eib.org – ✉ info@eib.org